

Anfrage des LAbg. KO Johannes Gasser, MSc Bakk. BA, NEOS

Frau Landesrätin Katharina Wiesflecker
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 12.07.2024

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Verhungert im Pflegeheim? - Wie genau hat die Aufsicht des Landes beim
Senecura-Heim in Hard hingeschaut?**

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

der aktuelle Bericht von Dossier¹ und den Vorarlberger Nachrichten² zeichnet ein de-saströses Bild von den Zuständen im Pflegeheim der SeneCura in Hard. Der Vorwurf wiegt schwer: ein 88 Jahre alter Mann soll aufgrund unzureichender Pflege bzw. Betreuung rasant an Gewicht verloren haben, auch wundgelegen sein und so auch dehydriert ins Krankenhaus eingeliefert worden sein, wo er wenige Zeit später verstirbt. Die mehrfachen Hinweise der Kinder des angesprochenen Mannes gingen scheinbar ins Leere. Ebenso wurde die Pflege des Mannes noch kurz vor dem Tod als „angemessen“ beurteilt.

Gerade die aufgezeigten Entwicklungen des Gesundheitszustandes und der Medienberichte unterstreichen, dass von "angemessen" hoffentlich nicht die Rede sein kann. Ein derartiger Gewichtsverlust und auch der vorliegende Dekubitus mit entsprechender Notwendigkeit eines operativen Eingriffs zeugen von gravierenden Pflegefehlern, die bei der Heimaufsicht des Landes und bei der betreffenden Heimleitung bzw. Pflegedienstleitung die Alarmglocken schrillen lassen müssten.

DOSSIER³ hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen in Pflegeheimen der SeneCura recherchiert. Es ist nicht das erste Mal, dass Missstände in Pflegeheimen für Aufsehen sorgen - auch nicht in Vorarlberg. 2022 wurde von Seite des Landes ein Aufnahmestopp für ein Heim der SeneCura in Hohenems verhängt. Aber schon 2021 gab es Vorwürfe von Mitarbeiter:innen, dass bei Personal und Essen gespart werde. Die Frage ist auch hier, inwiefern die Heimaufsicht diesen Vorwürfen nachgekommen ist und wie dicht das Kontrollnetz ist.

Wesentliches Problem ist und bleibt der Personalmangel, der für eine qualitätsvolle Pflege notwendig ist. Entscheidend ist, dass für die Pflege ausreichend Mitarbeiter:innen und Zeit zur Verfügung steht. Doch ob Möglichkeiten zusätzliches Personal hinzuzuziehen genutzt wurden, bleibt offen, obwohl dies offenbar von Sachverständigen der Heimaufsicht empfohlen wurde. Vorarlberg verfügt im Bundesländervergleich zwar

¹ <https://www.dossier.at/dossiers/aktuelles/verhungert-im-heim/>, zuletzt besucht am 12.7.2024.

² <https://www.vol.at/vorwurfe-in-vorarlberg-verhungert-im-heim/8837590>, zuletzt besucht am 12.7.2024.

³ <https://www.dossier.at/dossiers/pflegeheime/>, zuletzt besucht am 12.7.2024.

über einen der besten Personalschlüssel, doch diese rechtlichen Vorgaben zum Personalschlüssel sind nur so gut, wie sie auch in den Pflegeheimen umgesetzt - und schlussendlich kontrolliert - werden.

Letztlich braucht es in dieser Thematik auch eine entsprechende Transparenz. Die laut Medienberichten erhobenen Vorwürfe hinsichtlich Zurückhaltung entsprechender Dokumente und Aufzeichnungen schaffen kein Vertrauen. Die qualitätsvolle Arbeit in Vorarlbergs Pflegeheimen durch motivierte und einfühlsame, aufopfernde Mitarbeiter:innen muss im Vordergrund stehen. Um dies zu gewährleisten, müssen Missstände offen und transparent angesprochen werden. Das ist essentiell, damit das Vertrauen in diese Institutionen nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Vor diesem Hintergrund stelle ich hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Wann und von wem wurde das Land bzw. die Heimaufsicht des Landes über gegenständlichen Fall informiert?
 - a. Wann wurden Sie als zuständige Landesrätin genau informiert?
2. Wie und wann wurde den Hinweisen nachgegangen und das Heim kontrolliert? Gab es vorab einen Informationsaustausch mit den Heimbetreiber:innen bzw. anderen Mitarbeiter:innen des Heimes?
3. Wann wurde das Heim das letzte Mal umfangreich geprüft und welche Mängel wurden dabei festgestellt?
4. Inwiefern wurden die festgestellten Mängel behoben?
5. Wie schaut die Kontrolldichte in Vorarlbergs Pflegeheimen aus? Inwiefern ergeben sich hier Unterschiede zur Umstellung der OPCAT-Kommission?
6. Inwiefern werden Kontrollen aufgrund von Hinweisen durchgeführt und inwiefern routine- bzw. turnusmäßig?
7. Welche Beanstandungen wurden seit dem Jahr 2020 in Vorarlbergs Pflegeheim von der Heimaufsicht des Landes gemacht? (Bitte um Auflistung der Beanstandungen und Heime)
8. Wenn Auffälligkeiten festgestellt wurden, welche waren dies?
 - a. Welche Sanktions- und nachgelagerten Kontrollmechanismen wurden tatsächlich angewandt?
9. Wie wird kontrolliert, ob Missstände behoben werden? Bitte um Auflistung inwiefern den Beanstandungen gem. Frage 6 nachgegangen wurde und ob diese behoben wurden?
10. Gibt es eine Art "Frühwarn-System" bzw. einen "risiko-orientierten Prüfansatz" bei Kontrollen der Heimaufsicht?
11. Wann wurde Vorwürfen ehemaliger Mitarbeiter:innen von SeneCura-Heimen von 2021 nachgegangen, wonach beim Personaleinsatz und Essen gespart werde? Inwiefern konnte die Heimaufsicht diese Vorwürfe bestätigen und wie wurden diese behoben?

12. Aus welchen Gründen wurde 2022 für das SeneCura Pflegeheim in Hohenems ein Aufnahmestopp verhängt?
13. Bei jeder Aufnahme bzw. Einzug des Bewohners in das betreffende Heim muss eine umfassende Anamnese ausgefüllt werden. Dabei wird die gesamte Krankengeschichte, etwaige Befunde von Krankenhausaufenthalten, Medikamente, Familiengeschichte und wichtige Einschnitte bzw. Erlebnisse dokumentiert. Ist diese Anamnese vorhanden? Wenn nein, warum nicht?
- Welche Pflegeplanung wurde aufgrund dieser Anamnese für den Bewohner getroffen?
 - Nach einem Gedächtnisprotokoll der Familie wurden dem Bewohner Medikamente mit Zwang eingeflößt, was gegen eine vollständige Pflegeplanung bzw. Dokumentation spricht. Wurde mit dem Hausarzt des Bewohners gesprochen, ob das Medikament bzw. die Medikation geändert werden kann?
14. In der Pflegedokumentation müssen u.a. alle wesentlichen Parameter und Vitalwerte eingetragen werden und bei Bedarf (erhöhter Blutdruck oder Medikamente bzgl. Blutdruck) täglich kontrolliert und dokumentiert werden:
- Wurde das in diesem Fall gemacht? Wenn nein, warum nicht?
 - Ist in der Pflegedokumentation der Verlauf des massiven Gewichtsverlustes des Bewohners dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?
 - Wie oft wurden die Vitalparameter und das Gewicht kontrolliert? Wöchentlich? Monatlich? Wenn nein, warum nicht?
 - Wie wurde beim bemerkten Gewichtsverlust reagiert? Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um dem Gewichtsverlust entgegenzuwirken? Wurden spezielle Nahrungsergänzungsmittel verwendet, um dem Bewohner das Essen und Zuführen der Nahrung zu vereinfachen bzw. den Gewichtsverlust auszugleichen?
 - Bezüglich des Dekubitus muss in der Pflegedokumentation vermerkt sein, wann dieser das erste Mal aufgetreten ist. Ist das so passiert? Wenn nein, warum nicht?
 - Zwingend erforderlich und bei Kontrollen nachgefragt sind Fotos der betreffenden Wunde. Wurden diese gemacht und abgelegt? Wenn nein, warum nicht?
 - Welche Maßnahmen wurden seitens des Heimes bzw. der Pflegedienstleitung getroffen, um den Dekubitus zu behandeln?
 - Nach der operativen Entfernung des Dekubitus muss das Krankenhaus eine Pflegeplanung mitschicken, die dann vom diplomierten Pflegepersonal im Heim zu erweitern ist. Wurde das gemacht? Ist eine wissenschaftlich fundierte Pflegeplanung für die Nachversorgung des Dekubitus und für die weitere Wundbehandlung (Abtragen des Verbandes, Nassphase, Auftragen etwaiger Saug- und Wundkompressen, Verband) seitens des Heimes vorhanden? Wenn nein, warum nicht?
 - Gibt es fortlaufend Fotos, um den Verlauf der Wunde zu dokumentieren? Wenn nein, warum nicht?

15. Gemäß § 10 Pflegeheimgesetz haben Angehörige zwingend Einblick in die verschiedenen Dokumentationen. Inwiefern wurde gegen diesen Paragraphen verstoßen, indem den Kindern keine Einblicke gewährt wurden? Welche Sanktionsmechanismen gibt es hierfür? Wie stellt das Land sicher, dass diese Informationen und Auskünfte an Angehörige erteilt werden?
16. Wenn laut Aussage der Heimaufsicht „Potenzielle Schädigungen und Gefährdungen der Bewohnenden und Mitarbeitenden (sind) nicht auszuschließen“ war, welche Auflagen wurden gem. § 17 Abs. 3 Pflegeheimgesetz erteilt? Mit welcher Frist? Wurden Schließungen (von Teilen des Heimes) gem. § 17 Abs. 4 Pflegeheimgesetz in Erwägung gezogen?
17. Laut Berichten wurden auch schon Betten gesperrt. Wie viele und welche Gründe gab es hierfür?
18. Inwiefern wurden seit 2020 Strafen gem. § 18 Pflegeheimgesetz verhängt? (Bitte nach Grund und Höhe auflisten)
19. Inwiefern beurteilen sie die Strafbestimmungen gem. § 18 Abs. 2 Pflegeheimgesetz von bis zu 2.000 Euro für die aufgetauchten Problemfelder als angemessen?
20. Seit Jahren häufen sich die Klagen des Pflegepersonals, dass der aktuelle und ständig angepasste Pflegepersonalschlüssel für Vorarlberg nicht ausreicht, um die immer neuen Herausforderungen (Psyche der Patienten, Vorgeschichte, Erledigungen wie Physiotherapie, Alltägliche Erledigungen, Kontakt zu Angehörigen, etc.) zu bewältigen.
 - a. Wie sieht der aktuelle Pflegepersonalschlüssel für Vorarlberg aus?
 - b. Ist dieser ausreichend, um die Herausforderungen zu bewältigen?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. KO Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

Herrn Landtagsabgeordneten
Johannes Gasser, MSc Bakk. BA
NEOS Landtagsklub
im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 02.08.2024

Betreff: Verhungert im Pflegeheim? - Wie genau hat die Aufsicht des Landes beim Senecura-Heim in Hard hingeschaut?
Bezug: Landtagsanfrage vom 12.07.2024, Zl.: 29.01.572
Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Gasser!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorab wird angemerkt, dass die fallspezifischen Fragestellungen nur im Rahmen des bereits veröffentlichten Gutachtens beantwortet werden können.

Zu Frage 1.: Wann und von wem wurde das Land bzw. die Heimaufsicht des Landes über gegenständlichen Fall informiert?

a. Wann wurden Sie als zuständige Landesrätin genau informiert?

Mit E-Mail vom 15.07.2022 wurde der Fachbereichsleiter für Senioren- und Pflegevorsorge von einem Landesbediensteten über offensichtlich gravierende Mängel in der Pflege und Betreuung im Pflegeheim „SeneCura Sozialzentrum Hard“ informiert.

Zu diesem Zeitpunkt ist nicht bekannt, ob sich die wahrgenommenen Mängel speziell auf einen Pflegeheimbewohner oder mehrere Pflegeheimbewohnende beziehen. Ebenso liegen vom Bekannten des Landesbediensteten der Name und die Kontaktdaten nicht vor.

Mit dem Landesbediensteten wird vereinbart, dass dieser dem Bekannten zurückmeldet, er solle direkt die Amtssachverständige für Gesundheits- und Krankenpflege (ASV) kontaktieren.

Der Sohn des Pflegeheimbewohners nahm am 22.07.2022 per E-Mail Kontakt mit der Amtssachverständigen auf und bat um ein persönliches Gespräch, um seine Wahrnehmungen in Bezug auf die Pflege und Betreuung im SeneCura Sozialzentrum Hard schildern zu können. Daraufhin wurde für den 25.07.2022 (und somit noch vor der anstehenden Vor-Ort-Überprüfung) ein Termin für ein persönliches Gespräch im Landhaus vereinbart. An dem Gespräch nahmen der Sohn des Pflegeheimbewohners, der FB-Leiter und die Amtssachverständige teil.

Zu Frage 2.: Wie und wann wurde den Hinweisen nachgegangen und das Heim kontrolliert? Gab es vorab einen Informationsaustausch mit den Heimbetreiber:innen bzw. anderen Mitarbeiter:innen des Heimes?

Mit E-Mail vom 26.07.2022 erfolgte eine schriftliche Ankündigung betreffend einer Vor-Ort-Überprüfung am 28.07.2022 an die Pflegedienstleitung (PDL) und den Geschäftsführer (GF) des Pflegeheimes „SeneCura Sozialzentrum Hard“. Im selben E-Mail wurden umfangreiche Unterlagen betreffend den Beschwerdefall angefordert. Am 27.07.2022 wurden von der PDL via sichere Datenübertragung die Unterlagen gemäß Anforderung lückenlos übermittelt.

Zu Frage 3.: Wann wurde das Heim das letzte Mal umfangreich geprüft und welche Mängel wurden dabei festgestellt?

Das Pflegeheim „SeneCura Sozialzentrum Hard“ wurde im Herbst 2021 gemäß § 17 Abs. 1 des Pflegeheimgesetzes überprüft. Aufgrund der COVID-19-bedingten Situation und des damit verbundenen Gesundheitsrisikos für die Bewohner und Bewohnerinnen und das Pflegepersonal sowie die an der Verhandlung Teilnehmenden wurden die Überprüfungen vor Ort von den Amtssachverständigen jeweils alleine und nach deren Voranmeldung vorgenommen.

Umweltinstitut: Kontrollbericht gemäß § 35 Abs. 1 und Maßnahmen gemäß § 39 LVSVG wurde mit 18.08.2021 übermittelt.

Hochbautechnischer ASV: Gutachten wurde am 15.10.2021 übermittelt.

Gemäß den Auflagen des hochbautechnischen ASV wurde die Erfüllung per E-Mail am 22.11.2021 anhand von Lichtbildern nachgewiesen.

Sanitätspolizeiliche ASV: Erhebungsbogen vom 10.12.2021 wurde übermittelt. Keine Beanstandungen

Brandschutztechnischer SV: Gutachten wurde am 29.04.2022 übermittelt. Keine Beanstandungen

Pflegefachliche ASV: Gutachten wurde am 01.02.2022 übermittelt.

Empfehlung/Auflage lautete: „Anführen der Indikation bei Dauermedikationen. Dabei muss sich die Indikation von den ärztlichen Diagnosen ableiten lassen.“

Dies dient vorsorglich einer besseren und transparenten Kommunikation für das interdisziplinäre Zusammenarbeiten zwischen Heim und Spitalsbereich (z. B. bei notwendigen Krankenhausaufenthalten) und hat keinerlei negative Auswirkungen für die Pflege im Pflegeheim. Entsprechend dem Gutachten sollte die Umsetzung dieser Empfehlung/Auflage im Rahmen der nächsten kommissionellen Überprüfung geprüft werden.

Die QM-Abteilung der SeneCura Einrichtungen arbeitet laufend an einer technischen Optimierung.

Grundsätzlich erfolgt die Medikamentengebarung nach ärztlicher Anordnung.

Zu Frage 4.: Inwiefern wurden die festgestellten Mängel behoben?

Siehe Beantwortung zur Frage 3.

Zu Frage 5.: Wie schaut die Kontrolldichte in Vorarlbergs Pflegeheimen aus? Inwiefern ergeben sich hier Unterschiede zur Umstellung der OPCAT-Kommission?

Alle 49 Pflegeheime (derzeit 48) werden in einem Abstand von drei Jahren regelmäßig kontrolliert. Während der Corona-Pandemie hat sich der Abstand der Kontrolle um ein halbes Jahr verzögert, da sowohl in den Heimen als auch im Amt der Landesregierung pandemiebedingte Personalengpässe und Absonderungsvorgaben vorherrschend waren. Der Unterschied zwischen der kommissionellen Heimaufsicht zur OPCAT-Kommission: Schwerpunkt der OPCAT-Kommission bei der Überprüfung ist der Schutz und die Förderung von Menschenrechten.

Die kommissionelle Überprüfung erfolgt (dagegen) gemäß § 17 Abs. 1 des Pflegeheimgesetzes unter Zuziehung einer/eines pflegefachlichen, sanitätspolizeilichen, hochbautechnischen und brandschutztechnischen Amtssachverständigen. Sie ist daher umfangreicher wie die Überprüfung durch die OPCAT-Kommission.

Die Kontrolldichte steht nicht in einem Zusammenhang mit der Umstellung der OPCAT-Kommission.

Zu Frage 6.: Inwiefern werden Kontrollen aufgrund von Hinweisen durchgeführt und inwiefern routine- bzw. turnusmäßig?

Bei einer Beschwerde bzw. einem Hinweis wird der Sachverhalt erhoben und aufgrund dessen der Prüfungsauftrag definiert. Es erfolgt bei festgestelltem Prüfbedarf eine zeitnahe Überprüfung nach § 17 des Pflegeheimgesetzes. Routine- bzw. turnusmäßig erfolgt die kommissionelle Prüfung – siehe Frage 5.

Zu Frage 7.: Welche Beanstandungen wurden seit dem Jahr 2020 in Vorarlbergs Pflegeheim von der Heimaufsicht des Landes gemacht? (Bitte um Auflistung der Beanstandungen und Heime)

In der beigefügten Aufstellung sind die betroffenen Pflegeheime und die im gewünschten Zeitraum erfolgten Kontrollen datumsmäßig aufgelistet.

Es kann angemerkt werden, dass es sich bei den dokumentierten Beanstandungen größtenteils um infrastrukturelle und bauliche Mängel gehandelt hat, die leicht zu beheben waren.

Zu Frage 8.: Wenn Auffälligkeiten festgestellt wurden, welche waren dies?

- a. Welche Sanktions- und nachgelagerten Kontrollmechanismen wurden tatsächlich angewandt?***

Siehe Beantwortung zur Frage 7.

Zu Frage 9.: Wie wird kontrolliert, ob Missstände behoben werden? Bitte um Auflistung inwiefern den Beanstandungen gem. Frage 6 nachgegangen wurde und ob diese behoben wurden?

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 5 ausgeführt, werden die Pflegeheime in einem Abstand von bis zu drei Jahren regelmäßig kontrolliert. Zur Beseitigung der bei diesen Kontrollen festgestellten Mängeln werden nach Vorlage der entsprechenden Gutachten seitens des Amtes den Betreibern des Pflegeheimes mittels Schreiben Auflagen gemäß § 17 Abs. 3 des Pflegeheimgesetzes vorgeschrieben oder es werden Empfehlungen ausgesprochen. Nach Ablauf einer festgelegten Frist wird im Auftrag des Amtes seitens der Sachverständigen die Behebung der Mängel kontrolliert und ein entsprechender Überprüfungsbericht anher übermittelt.

Da die Kontrollen bislang ergeben haben, dass die festgestellten Mängel beseitigt wurden, war die bescheidmäßige Vorschreibung gemäß § 17 Abs. 4 des Pflegeheimgesetzes bislang nicht erforderlich.

Zu Frage 10.: Gibt es eine Art "Frühwarn-System" bzw. einen "risiko-orientierten Prüfansatz" bei Kontrollen der Heimaufsicht?

Es gibt keinen risiko-orientierten Prüfansatz, jedoch ein Frühwarnsystem, welches auf folgenden Schritten basiert, um Mängel und Probleme so früh wie möglich zu erkennen:

- Regelmäßiges monatliches Personalmonitoring
- In-House-Schulungen zur Qualitätssicherung durch Qualitätsmanagerin des Fachbereiches
- Überlastungsanzeige durch Pflegefachpersonen im Heim
- Personelle Teilung Qualitätsmanagerin und Amtssachverständige
- Fachgruppe Pflege - Qualitätsmanagerin des Fachbereichs (Organisation und Leitung) und Pflegedienstleitungen der Heime

Zu Frage 11.: Wann wurde Vorwürfen ehemaliger Mitarbeiter:innen von SeneCura-Heimen von 2021 nachgegangen, wonach beim Personaleinsatz und Essen gespart werde? Inwiefern konnte die Heimaufsicht diese Vorwürfe bestätigen und wie wurden diese behoben?

Diesbezüglich sind bei der Aufsichtsbehörde keine Beschwerden ehemaliger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingelangt.

Ernährung/Essen

Die Senecura hat im Jahr 2021 den Gastrobereich in den Betrieb integriert. Zuvor war der Gastrobereich ausgelagert. Darüber hinaus ist die Senecura Mitglied bei der vom Land Vorarlberg ins Leben gerufene Plattform „Vorarlberg am Teller“ und konnte in den vergangenen Jahren bereits ausgezeichnet werden. [Vorarlberg am Teller – Regionalität kann mehr](#)

Die Interessensvertretung der Heim- und Pflegedienstleitungen Vorarlbergs (LHPV) befasst sich im Rahmen der landesweit tätigen ARGE Küchenleitungen mit dem Thema Ernährung und versucht damit, die Träger zu sensibilisieren und über Schulungen und Weiterbildungen zu informieren. Die Inhalte beziehen sich grundsätzlich auf die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entworfenen Qualitätsstandards zur Ernährung in Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren.

[AKTUALISIERT QS für die Ernährung in Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren.pdf](#)

Zu Frage 12.: Aus welchen Gründen wurde 2022 für das SeneCura Pflegeheim in Hohenems ein Aufnahmestopp verhängt?

Aufgrund der stattgefundenen, kommissionellen Überprüfungen im Jahr 2022 in den Pflegeheimen Hohenems und Hard sowie aufgrund von Beschwerden in den Häusern

Dornbirn, Hard und Lauterach wurde festgestellt, dass in diesen SeneCura Häusern ein hohes Maß an Überstunden vom Pflegepersonal geleistet wurde, welches auch durch Inanspruchnahme von Überstundenausgleich nicht abgebaut werden konnte. Dies vor allem als Folge der Personalausfälle während der – noch zu diesem Zeitpunkt aktuellen – Corona-Pandemie. Es erfolgten Erhebungen nach § 17 des Pflegeheimgesetzes und mehrere pflegfachliche Überprüfungen durch Vor-Ort-Kontrollen in den erwähnten Pflegeheimen. Aufgrund der erwähnten Überprüfungen wurde in den zwei Pflegeheimen in Hohenems mit dem Heimbetreiber nach Empfehlung durch den Fachbereichsleiter Senioren- und Pflegevorsorge ein Aufnahmestopp vereinbart.

Zu Frage 13.: Bei jeder Aufnahme bzw. Einzug des Bewohners in das betreffende Heim muss eine umfassende Anamnese ausgefüllt werden. Dabei wird die gesamte Krankengeschichte, etwaige Befunde von Krankenhausaufenthalten, Medikamente, Familiengeschichte und wichtige Eisanschnitte bzw. Erlebnisse dokumentiert. Ist diese Anamnese vorhanden? Wenn nein, warum nicht?

a. Welche Pflegeplanung wurde aufgrund dieser Anamnese für den Bewohner getroffen?

Die Beantwortung dieser Frage ist auf Grund der Persönlichkeitsrechte und der datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Diese Informationen sind in der persönlichen Pflegedokumentation des Heimes festgehalten und werden aktuell vom Patientenanwalt im Auftrag der Angehörigen geprüft.

b. Nach einem Gedächtnisprotokoll der Familie wurden dem Bewohner Medikamente mit Zwang eingeflößt, was gegen eine vollständige Pflegeplanung bzw. Dokumentation spricht. Wurde mit dem Hausarzt des Bewohners gesprochen, ob das Medikament bzw. die Medikation geändert werden kann?

In den Pflegeberichten wurden keine Schwierigkeiten bei der Medikamenteneinnahme beschrieben. Die Schilderungen der Familien können im Nachhinein nicht verifiziert werden.

Zu Frage 14.: In der Pflegedokumentation müssen u.a. alle wesentlichen Parameter und Vitalwerte eingetragen werden und bei Bedarf (erhöhter Blutdruck oder Medikamente bzgl. Blutdruck) täglich kontrolliert und dokumentiert werden:

a. Wurde das in diesem Fall gemacht? Wenn nein, warum nicht?

Gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen wurden Vitalwerte anlassbezogen erhoben und dokumentiert. Für das tägliche Erheben von Vitalwerten lag keine ärztliche Anordnung vor.

b. Ist in der Pflegedokumentation der Verlauf des massiven Gewichtsverlustes

des Bewohners dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?

i. Wie oft wurden die Vitalparameter und das Gewicht kontrolliert? Wöchentlich? Monatlich? Wenn nein, warum nicht?

Gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen konnte der Verlauf des Gewichtes zum Zeitpunkt der Begutachtung anhand der Unterlagen und Recherchen nachvollzogen werden

c. Wie wurde beim bemerkten Gewichtsverlust reagiert? Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um dem Gewichtsverlust entgegenzuwirken? Wurden spezielle Nahrungsergänzungsmittel verwendet, um dem Bewohner das Essen und Zuführen der Nahrung zu vereinfachen bzw. den Gewichtsverlust auszugleichen?

Gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen ist in den Verlaufberichten ersichtlich, dass das Pflegeteam auf die Gefahr der Mangelernährung sensibilisiert war und entsprechende Pflegemaßnahmen, in Abstimmung mit einer Diätologin, umgesetzt hat.

d. Bezüglich des Dekubitus muss in der Pflegedokumentation vermerkt sein, wann dieser das erste Mal aufgetreten ist. Ist das so passiert? Wenn nein, warum nicht?

Ja, gemäß dem Gutachten ist dies erfolgt.

i. Zwingend erforderlich und bei Kontrollen nachgefragt sind Fotos der betreffenden Wunde. Wurden diese gemacht und abgelegt? Wenn nein, warum nicht?

Ja, gemäß Gutachten der Amtssachverständigen ist eine Foto-Wunddokumentation vorhanden.

ii. Welche Maßnahmen wurden seitens des Heimes bzw. der Pflegedienstleitung getroffen, um den Dekubitus zu behandeln?

Gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen wurde das interne Wundmanagement hinzugezogen. Die erforderliche Wundbehandlung wurde professionell durchgeführt.

iii. Nach der operativen Entfernung des Dekubitus muss das Krankenhaus eine Pflegeplanung mitschicken, die dann vom diplomierten Pflegepersonal im Heim zu erweitern ist. Wurde das gemacht? Ist eine wissenschaftlich fundierte Pflegeplanung für die Nachversorgung des Dekubitus und für die weitere Wundbehandlung

(Abtragen des Verbandes, Nassphase, Auftragen etwaiger Saug- und Wundkompressen, Verband) seitens des Heimes vorhanden? Wenn nein, warum nicht?

Ja, gemäß Gutachten wurde nach dem Krankenhausaufenthalt im Pflegeheim die Wundbehandlung gemäß der Anordnung des Wundmanagement durchgeführt.

iv. Gibt es fortlaufend Fotos, um den Verlauf der Wunde zu dokumentieren? Wenn nein, warum nicht?

Ja, gem. Gutachten der Amtssachverständigen ist eine Foto-Wunddokumentation vorhanden. Der Verlauf der Wunden ist nachvollziehbar.

Zu Frage 15.: Gemäß § 10 Pflegeheimgesetz haben Angehörige zwingend Einblick in die verschiedenen Dokumentationen. Inwiefern wurde gegen diesen Paragraphen verstoßen, indem den Kindern keine Einblicke gewährt wurden? Welche Sanktionsmechanismen gibt es hierfür? Wie stellt das Land sicher, dass diese Informationen und Auskünfte an Angehörige erteilt werden?

Bezüglich der Auskunftspflicht gibt es folgende gesetzliche Vorgabe:
§ 10 Pflegeheimgesetz:

„Den Bewohnern eines Pflegeheimes, ihren gesetzlichen Vertretern und Personen, die von den Bewohnern als auskunftsberechtigt genannt wurden, sind alle Auskünfte über die sie betreffenden Pflegemaßnahmen zu erteilen und Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren. Die Ehegatten und Kinder eines Bewohners sind, sofern sich dieser nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat, grundsätzlich auskunftsberechtigt.“

Der Heimträger ist verpflichtet, den § 10 einzuhalten. Im gegenständlichen Fall ist uns nicht bekannt, dass den Kindern kein Einblick gewährt wurde.

Zu Frage 16.: Wenn laut Aussage der Heimaufsicht „Potenzielle Schädigungen und Gefährdungen der Bewohnenden und Mitarbeitenden (sind) nicht auszuschließen“ war, welche Auflagen wurden gem. § 17 Abs. 3 Pflegeheimgesetz erteilt? Mit welcher Frist? Wurden Schließungen (von Teilen des Heimes) gem. § 17 Abs. 4 Pflegeheimgesetz in Erwägung gezogen?

Diese Ausführung der Amtssachverständigen wurde im Bericht von Dossier nur unvollständig und nicht im vollen Zusammenhang angeführt. Die ASV hat auf ein zukünftiges Risiko verwiesen, welches auf Grund von Dokumentationsmängeln entstehen könnte.

Zu Frage 17.: Laut Berichten wurden auch schon Betten gesperrt. Wie viele und welche Gründe gab es hierfür?

Gemäß Anzeigen der Betreibenden von Pflegeheimen nach § 16 des Pflegeheimgesetzes wurde die bewilligte Bettenanzahl in Pflegeheimen aufgrund von Personalmangel und Baumaßnahmen reduziert.

Zu Frage 18.: Inwiefern wurden seit 2020 Strafen gem. § 18 Pflegeheimgesetz verhängt? (Bitte nach Grund und Höhe auflisten)

Es wurden keine Strafen gemäß § 18 Abs. 2 des Pflegeheimgesetzes verhängt.

Zu Frage 19.: Inwiefern beurteilen sie die Strafbestimmungen gem. § 18 Abs. 2 Pflegeheimgesetz von bis zu 2.000 Euro für die aufgetauchten Problemfelder als angemessen?

§ 18 Abs. 1 und 2 des Pflegeheimgesetzes sehen einen Strafraum zwischen EUR 2.000,00 und EUR 10.000,00 vor. Sollte eine in § 18 enthaltene Handlung oder Unterlassung nach anderen Gesetzesvorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sein, finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Somit besteht die Möglichkeit, die in § 18 aufgezählten Verwaltungsübertretungen durchaus mit strengerer und angemessener Strafe zu bestrafen.

Zu Frage 20.: Seit Jahren häufen sich die Klagen des Pflegepersonals, dass der aktuelle und ständig angepasste Pflegepersonalschlüssel für Vorarlberg nicht ausreicht, um die immer neuen Herausforderungen (Psyche der Patienten, Vorgeschichte, Erledigungen wie Physiotherapie, Alltägliche Erledigungen, Kontakt zu Angehörigen, etc.) zu bewältigen.

a. Wie sieht der aktuelle Pflegepersonalschlüssel für Vorarlberg aus?

Der aktuelle Personalschlüssel wurde gemeinsam mit den Expertinnen und Experten der Pflegeheime entwickelt und erarbeitet.

Tagdienst:

Auf jeweils 20 Bewohnende sind im 12-stündigen Tagdienst mindestens 37 Personalleistungstunden mit bestimmten Qualifikationen sicher zu stellen (davon 12 Stunden Dipl. Personal nach GuKG; 21 Stunden Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz bzw. Sozialbetreuungsberufe mit Pflegeassistenzabschluss; 4 Stunden Heimhilfe [HH] gemäß Sozialbetreuungsberufegesetz). Zusätzlich können administrative Mitarbeitende zur Entlastung des Pflege- und Betreuungspersonals bei organisatorischen und administrativen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Nachtdienst:

Bis zu 24 Betten sind 12 Personalleistungsstunden einzusetzen.

Ab 25 Betten erhöht sich der Einsatz von Personalleistungsstunden je Bett um den Faktor 0,5. Als Qualifikation im Nachtdienst müssen mindestens 12 Stunden durch Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz oder einen Sozialbetreuungsberuf mit Pflegeassistenzabschluss gegeben sein.

b. Ist dieser ausreichend, um die Herausforderungen zu bewältigen?

Die Zahl und die Qualifikation des Personals hat sich an den zu erbringenden Leistungen und den damit verbundenen Anforderungen zu orientieren. Insbesondere ist auf die Anzahl der Heimbewohnenden, deren Pflegeeinstufung sowie die Gewährleistung einer angemessenen Pflege im Sinne des § 6 Pflegeheimgesetz Bedacht zu nehmen. Im Bundesländervergleich liegt Vorarlberg in den Personalvorgaben im oberen Bereich. Die Personalvorgaben sind ausreichend. Die Personalvorgabe NEU (Umsetzung 2023) hat eine Entlastung für die Heime insofern gebracht, dass ein Skill Grade Mix die Delegation von Pflege- und Betreuungsaufgaben an PFA, PA und Heimhilfe ermöglicht und somit dem gehobenen Dienst Zeitressourcen für Pflegeplanung, Dokumentation, Delegations- und Führungsaufgaben ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Wiesflecker

21 privaten Anbieter:**7 Liebenau Österreich**

	2020	2021	2022	2023	2024
Gaissau, St. Josefshaus	Okt.20				
Bregenz, Maria Hilf				10.10.2023	
Bregenz, Tschermakgarten				24.10.2023	
Bartholomäberg, Haus Anna		Frühjahr 2021			
Nüziders, St. Vinerius				21.03.2023	
St Gallenkirch, Haus Fidelis			Frühjahr 2022		

7 Benevit

Alberschwende, SZ	18.02.2020				
Braz, Haus Klostertal					25.03.2024
Hittisau, Sozialzentrum Vorderwald		Herbst 2021			
Langen, Pfanner Haus					03.06.2024
Bregenz, Weidach		Herbst 2021			
Höchst, Pflegeheim Höchst/Fußach			Frühjahr 2022		
Ludesch, SZ IAP an der Lutz			04.10.2022		

7 SeneCura

Hohenems SeneCura			Frühjahr 2022		
Hohenems Herrenried			Frühjahr 2022		
Bludenz, Laurentius Park	Nov.20				
Lauterach, Haus Lauterach	Okt.20				
Hard, Haus Wirke		Herbst 2021			

16 Gemeinde-GmbH's:

Altach, Sozialzentrum Altach				28.02.2023	
------------------------------	--	--	--	------------	--

Bezau, SZ Bezau-Mellau-Reuthe		Herbst 2021			
Egg, Sozialzentrum					13.05.2024
Feldkirch Schillerstraße			Frühjahr 2022		
Feldkirch Nofels			Frühjahr 2022		
Feldkirch Gisingen			Frühjahr 2022		
Feldkirch Tosters	Nov.20				
Frastanz, Sozialzentrum				07.11.2023	
Götzis, Haus Götzis				18.04.2023	
Koblach, Haus Koblach	Nov.20				
Hörbranz**, SZ Josefsheim	25.08.2020			09.05.2023	
Röthis, SZ Vorderland		Frühjahr 2021			
Rankweil, Haus Klosterreben				21.11.2023	
Wolfurt, Seniorenheim		Herbst 2021			
Dornbirn Höchsterstrasse		Frühjahr 2021			
Dornbirn Birkenwiese		Frühjahr 2021			
Lustenau Hasenfeld***			08.11.2022		
Lustenau Schützengarten			29.11.2022		

9 Gemeinden:

Au, Sozialzentrum St. Josef		Frühjahr 2021			
Bürs, Sozialzentrum					15.04.2024
Riezlern, Sozialzentrum Kleinwalsertal					30.07.2024
Schwarzenberg*, Bürgerheim	Okt.20				
Sulzberg, Altenwohnheim	Nov.20				

3 Orden und Stiftungen/Stiftungen GmbH:

Lochau, Jesuheim		Herbst 2021			
Antoniushaus Feldkirch				05.12.2023	
Bizau, Josefsheim Fechtig Stiftung	Okt.20				